# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 6 ISSN 0083-5633

Hannover, den 28. November 1986

#### INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien			
Nr. 37	der Ve	Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschands. Vom 14. November 1986	
	II.	Beschlüsse, Erklärungen und Verträge	
	III.	Mitteilungen	
	IV.	Personalnachrichten	
	v.	Aus den Gliedkirchen	
-	VI.	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
	VII.	Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
	VIII.	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und	

in der Deutschen Demokratischen Republik

### I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 37 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

#### Hannover, den 24. November 1986

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 14. November 1986 folgende neue Anlage zu § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten beschlossen:

Anlage (zu § 3 Abs. 2)

#### Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt; Stellenzulagen entsprechend den Vorschriften über die Zahlung von Stellenzulagen für die Dauer der Verwendung bei obersten Landesbehörden werden mit der Maßgabe gewährt, daß sie einen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Vomhundertsatz der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bemessungsgrundlage betragen.

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Vereinigten Kirche stehenden Stelleninhaber im Predigerund Studienseminar Pullach können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Absatz 1 genannten Stellenzulage erhalten.

#### A. Aufsteigende Gehälter

A 9 Kircheninspektor

A 10 Kirchenoberinspektor

A 11 Kirchenamtmann

A 12 Kirchenamtsrat

A 13 Kirchenverwaltungsrat

Pfarrer

Kirchenrat Studienleiter des Prediger- und Studiensemi-

nars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

A 14 Pfarrer – ab der 8. Dienstaltersstufe
Studienleiter des Prediger- und Studiensemi-

nars - ab der 8. Dienstaltersstufe -

Oberkirchenrat – spätestens ab der 8. Dienst-

altersstufe, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 –

A 15 Rektor des Prediger- und Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 – Oberkirchenrat – soweit nicht in den Besol-

dungsgruppen A 14 oder A 16 -

A 16 Rektor des Prediger- und Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 – Oberkirchenrat – soweit nicht in den Besol-

dungsgruppen A 14 oder A 15 –

#### B. Feste Gehälter

B 2/B 3 Oberkirchenrat – als Ständiger Vertreter des Präsidenten –\*

B 5 Präsident

gez. Fritzsche Oberkirchenrat

<sup>\*)</sup> B3 i.d.R. nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.